

**Konkordat  
betreffend die gemeinsame Ausbildung  
der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen  
und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst  
(Änderung vom 26. Februar 2018)**

*Die Konkordatskonferenz beschliesst:*

Das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 5. Der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben:

- lit. a und b unverändert.
- lit. c–e werden aufgehoben.
- lit. f wird zu lit. c.
- d. Erlass einer Geschäftsordnung der Konkordatskonferenz, des Büros der Konkordatskonferenz sowie der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.
- lit. h wird aufgehoben.
- lit. i–l werden zu lit. e–h.
- i. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung,
- lit. n–r werden zu lit. j–n.

Art. 8. <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz sind

- lit. a und b unverändert.
- c. die Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung,
- lit. d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Art. 9. <sup>1</sup> Die Ausbildungskommission setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern und je einem Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich zusammen. Eine Vertretung der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Abs. 2 unverändert.

## **181.41 Ausbildung und Zulassung evang.-ref. Pfarrerinnen und Pfarrer**

<sup>3</sup> Der Ausbildungskommission obliegen:

- lit. a–d unverändert.
- e. Erfüllung weiterer durch die Ausbildungsordnung oder die Konkordatskonferenz zugewiesener Aufgaben.

Art. 10. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsordnung regelt Organisation und Verfahren der Prüfungskommission sowie der kirchlichen Prüfungen.

Abs. 3 unverändert.

Art. 11. <sup>1</sup> Die Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsordnung regelt Organisation und Verfahren der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung sowie die Kirchliche Eignungsklärung.

<sup>3</sup> Der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung obliegt der Entscheid über die erfolgreiche Absolvierung der Kirchlichen Eignungsklärung vor dem Eintritt ins Lernvikariat und vor dessen Abschluss.

Art. 13. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt während des Theologiestudiums in Ergänzung zum akademischen Lehrangebot und insbesondere vor dem Eintritt in den Kirchendienst berufsqualifizierende Ausbildungsveranstaltungen für Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt durch und sorgt für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.

Art. 14. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

Art. 17. <sup>1</sup> Die Anmeldung zum Lernvikariat erfolgt über die Konkordatskirche, welcher die Anwärterin oder der Anwärter für das Pfarramt angehört. Zulassungsvoraussetzungen sind:

- lit. a und b unverändert.
- c. Abschluss eines theologischen Masterstudiums an den theologischen Fakultäten der Universitäten Basel oder Zürich oder eines Masterstudiums in Theologie, das von der Ausbildungskommission als gleichwertig anerkannt ist,
- lit. d unverändert.

- e. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Kirchlichen Eignungsklärung,
- f. nicht älter als 58 Jahre im Zeitpunkt des Eintritts in das Lernvikariat.

<sup>2</sup> Die Konkordatskirchen teilen rechtskräftige Entscheide über die Nichtgewährung der Empfehlung gemäss Abs. 1 lit. a dem Präsidium der Konkordatskonferenz zuhanden der übrigen Konkordatskirchen mit. Diese sind berechtigt, einen solchen Entscheid in ihrem Bereich in gleicher Weise zu lassen.

<sup>3</sup> Übernimmt die empfehlende Konkordatskirche die gesamten anfallenden Kosten des Lernvikariats und der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren, so werden auch Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt zugelassen, die im Zeitpunkt des Eintritts ins Lernvikariat das 58. Altersjahr erfüllt haben.

Art. 18. <sup>1</sup> Die praktische Prüfung umfasst die von der Ausbildungsordnung festgelegten Kompetenznachweise.

<sup>2</sup> Das Lernvikariat gilt als bestanden, sobald

- a. die praktische Prüfung durch Erfüllung der von der Ausbildungsordnung festgelegten Kompetenznachweise bestanden ist,
- b. die in der Ausbildungsordnung geforderte Kurs- und Praxiszeit absolviert ist und
- c. eine Schlussqualifikation im Rahmen der Kirchlichen Eignungsklärung erfolgreich absolviert ist.

<sup>3</sup> Die praktische Prüfung und die Schlussqualifikation gemäss Abs. 2 finden vor Abschluss des Lernvikariats statt.

Titel vor Art. 19:

## **V. Wahlfähigkeit**

Art. 19 a. <sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses, die aus einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder aus einer evangelischen Kirche im Ausland, die Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirche (WRK) ist, austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren das Wahlfähigkeitszeugnis.

## **181.41 Ausbildung und Zulassung evang.-ref. Pfarrerinnen und Pfarrer**

<sup>2</sup> Die Konkordatskonferenz kann auf Antrag einer Konkordatskirche Inhaberinnen und Inhabern des Wahlfähigkeitszeugnisses dieses entziehen, wenn

- a. sie handlungsunfähig geworden sind,
- b. sie ihre Pflichten in der pfarramtlichen Tätigkeit wiederholt oder schwer vernachlässigt haben,
- c. ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens,
- d. sie aus anderen Gründen nicht mehr über die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Kirchendienst verfügen.

Art. 21. <sup>1</sup> Die Konkordatskirchen teilen rechtskräftige Entscheide gegenüber Inhaberinnen und Inhabern von Wahlfähigkeitszeugnissen über den Entzug oder Verlust der Wählbarkeit sowie über Rehabilitationsunverzüglich dem Präsidium der Konkordatskonferenz zuhanden der übrigen Konkordatskirchen mit.

Abs. 2 unverändert.

Titel vor Art. 22 a:

### **VII. Informationsaustausch**

Art. 22 a. <sup>1</sup> Jede Konkordatskirche ist berechtigt, im Einzelfall im Rahmen eines formellen Berichtes bei einer anderen Konkordatskirche Informationen betreffend die Eignung einer Person für den Kirchendienst einzuholen, wenn

- a. diese Person um eine Empfehlung gemäss Art. 17 lit. a ersucht,
- b. diese Person sich um eine Pfarrstelle in der anfragenden Konkordatskirche bewirbt,
- c. gegenüber dieser Person im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses oder der Wählbarkeit in Aussicht genommen wird.

<sup>2</sup> Das Einholen von Informationen gemäss Abs. 1 ist der Person vorgängig anzuseigen.

<sup>3</sup> Die gemäss Abs. 1 angefragte Konkordatskirche gibt die bei ihr vorhandenen Informationen, insbesondere von Personendaten und besonderen Personendaten, betreffend die Eignung einer Person für den Kirchendienst bekannt. Sie wahrt bei der Bekanntgabe die schutzwürdigen Interessen der betreffenden Person und Dritter sowie die kirchlichen und öffentlichen Interessen.

Titel vor Art. 23:

### **VIII. Rechtspflege**

Art. 23. Gegen Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz, der Ausbildungskommission, der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung und der Prüfungskommission im Rahmen von Prüfungs- und Zulassungsverfahren kann bei der Rekurskommission Rekurs erhoben werden. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

Titel vor Art. 24:

### **IX. Finanzierung**

Art. 24. <sup>1</sup> Die Aufwendungen für die kirchliche Ausbildung gemäss Konkordat und die Tätigkeit der Konkordatsorgane werden von den Konkordatskirchen anteilmässig getragen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung bestimmt die gemeinsam zu finanzierenden Aufwendungen des Konkordats und regelt den Verteilschlüssel, die Rechnungstellung, die Rechnungsführung und deren Überprüfung.

Titel vor Art. 25:

### **X. Beitritt und Austritt**

Titel vor Art. 26:

### **XI. Revision**

Titel vor Art. 27:

### **XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## **181.41 Ausbildung und Zulassung evang.-ref. Pfarrerinnen und Pfarrer**

### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. Februar 2018**

I. Für Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt, die sich vor dem 1. Januar 2017 im Rahmen der Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung eine Exploration unterzogen und sich seither nicht der Kirchlichen Eignungsklärung unterstellt haben, erfolgt die Kirchliche Eignungsklärung unverändert in der Form der Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung. Für diese Fälle bleiben Art. 5 lit. d und m, 8 Abs. 1 lit. c, 11, 17 lit. e, 18 Abs. 1 lit. a und 23 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst in der Fassung vom 28. November 2002 anwendbar.

II. Die Änderung vom 26. Februar 2018 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen der Konkordatskonferenz

Der Präsident:                   Der Sekretär:  
Michel Müller                     Thomas Schaufelberger

---

Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat die Änderung vom 26. Februar 2018 des Konkordats am 3. Juli 2018 genehmigt.

Im Namen der Kirchensynode

Die Präsidentin:                   Die 1. Sekretärin:  
Simone Schädler                   Katja Vogel

---

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft ([ABl 2018-07-13](#)).